



Beitragsordnung

§1 Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen.
- (3) Sie kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Mitgliedschaften, Beiträge, Änderung und Kündigung

Abs. 1 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft umfasst vier Gruppen zu folgenden Beiträgen:

a)	Vollzahler	300,00 Euro pro Kalenderjahr zzgl. Arbeitsleistung
b)	Ermäßigt ^{1,2}	200,00 Euro pro Kalenderjahr zzgl. Arbeitsleistung
c)	Jugendmitglieder	50,00 Euro pro Kalenderjahr
d)	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- (2) Aktive Mitglieder erhalten eine Berechtigung zur Fischerei an den Vereinsgewässern³. Diese ist nach Aufforderung zum Ende des Geschäftsjahres an den Verein zurückzugeben. Eine nicht erfolgte Rückgabe kann Konsequenzen in Form von Angelverboten nach sich ziehen. Über das Ausmaß entscheidet der Vorstand per Beschluss.
- (3) Voraussetzung für eine Fischereierlaubnis ist der Besitz eines gültigen Fischereischeins⁴. Die Gültigkeit ist dem Verein nachzuweisen.
- (4) Im Alter von 10 bis 18 Jahren besteht eine Jugendmitgliedschaft. Nach Ablauf des Kalenderjahres des 18. Geburtstages, wird diese in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt, wenn kein anderer Wunsch geäußert wird (vgl. Abs. 4).

Abs. 2 Passive Mitgliedschaft

- (1) Für die passive Mitgliedschaft ist folgender Beitrag zu entrichten:

Passive Mitglieder	35,00 Euro pro Kalenderjahr
--------------------	-----------------------------

- (2) Passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht zur Fischerei an Vereinsgewässern berechtigt.

Abs. 3 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen oder Vereine, welche den Verein unterstützen.
- (2) Beiträge für fördernde Mitglieder können individuell mit dem Vorstand vereinbart werden. Ein Vertrag ist anzufertigen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind grundsätzlich nicht zur Fischerei an Vereinsgewässern berechtigt.

Abs. 4 Änderungen der Mitgliedschaft und Kündigung

- (1) Gewünschte Änderungen der Mitgliedschaft müssen bis zum 31.10. eines Geschäftsjahres vorliegen und gelten ab dem darauffolgenden.
- (2) Kündigungen müssen bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen und werden mit dessen Ablauf wirksam.

§3 Aufnahme in den Verein und Aufnahmegebühren

Abs. 1 Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein Antrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet per Beschluss. Das Ergebnis ist dem/der Antragstellenden mitzuteilen.
- (2) Anträge auf aktive Mitgliedschaft müssen bis zum 31.10. eines Geschäftsjahres vollständig vorliegen. Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Aufnahme zum Folgejahr. Die maximale Anzahl aktiver Vereinsmitglieder ist abhängig von der befischbaren Wasserfläche.
- (3) Die Aufnahme als passives Mitglied ist jederzeit auf Antrag möglich, der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe fällig.

¹ Mitglieder im Alter von 18 bis 30 Jahren, die sich in Studium, Schul- oder Berufsausbildung befinden, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst bis 23 Monate leisten

² Mitglieder deren Ehe-/Lebenspartner bereits vollzahlendes aktives Mitglied ist

³ Für aktive erwachsene Mitglieder, ausgenommen Jugendgewässer

⁴ Für Jugendliche unter 16 Jahren ein Jugendfischereischein, danach ein staatlicher Fischereischein

Abs. 2 Aufnahmegebühren

- (1) Bei Eintritt in den Verein wird für aktive Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt:
 - a) für aktive Mitglieder 125,00 Euro
 - b) für Jugendmitglieder bei Vereinseintritt 50,00 Euro
- (2) Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, bei Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft, wird diese jedoch in voller Höhe fällig.
- (3) Passive Mitglieder, welche bereits aktives Mitglied (auch Jugendmitglied) waren und die Aufnahmegebühr entrichtet haben, zahlen keine weiteren Gebühren bei erneutem Wechsel in die aktive Mitgliedschaft. Vorausgesetzt die Vereinsmitgliedschaft bestand ohne Unterbrechung.

§4 Arbeitsleistung

- (1) Der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder setzt sich aus einem finanziellen Teil und der Erbringung von Arbeitsleistung zur Erfüllung von Vereinsaufgaben zusammen. Die zu erbringende Arbeitsleistung beträgt:

20 Stunden pro Kalenderjahr

- (2) Die Art und Weise der zu erbringenden Arbeitsleistung regelt die Teamordnung.
- (3) Nicht erbrachte Arbeitsleistung ist finanziell auszugleichen und mit folgendem Ersatzbeitrag fällig:

20,00 Euro pro nicht erbrachte Stunde im Kalenderjahr

- (4) Nicht verpflichtet zur Erbringung von Arbeitsleistung im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) Von der Hauptversammlung gewählte Vorstandsmitglieder
- b) Teamleiter/innen und deren feste Stellvertreter/innen
- c) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr im Geschäftsjahr vollendet haben
- d) Mitglieder, die wegen Erkrankungen oder sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage sind⁵

§5 Gastangler

- (1) Die Gebühr für eine Erlaubniskarte für Gastfischer an unseren Vereinsgewässern beträgt:

20,00 Euro pro Tag inkl. MwSt.

- (2) Sie ist vom gastgebenden Mitglied unbar zu entrichten. Es gilt die Gewässerordnung.

§6 Zahlungsweise und Zahlungsverzug

- (1) Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Gebühren für etwaige Rückbuchungen, welche das Mitglied zu verschulden hat, sind von diesem zu tragen.
- (2) Beiträge für aktive Mitglieder der Gruppen Vollzahler und Ermäßigter werden für das laufende Geschäftsjahr jeweils zur Hälfte am 31.01. und 31.07. eingezogen. Die der restlichen Mitglieder zum 31.01. in voller Höhe.
- (3) Ersatzbeiträge für nicht erbrachte Arbeitsleistung aus dem Vorjahr sowie Aufnahmegebühren sind zum 31.01. fällig.
- (4) Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, ergeht die erste Mahnung mit dem Zahlungsziel in spätestens zwei Wochen nach dem ursprünglichen Zahlungstermin. Erfolgt auch danach die Zahlung nicht, ergeht die zweite Mahnung mit Zahlungsziel vier Wochen nach dem ursprünglichen Zahlungstermin. Bleibt auch danach die Zahlung aus, wird dem Vorstand der Vereinsausschluss zum Beschluss vorgelegt.

§7 Gültigkeit

Diese Ordnung wurde am 31. Januar 2025 von der Hauptversammlung beschlossen und gilt ab dem laufenden Geschäftsjahr.

⁵ Ein Antrag und geeigneter Nachweis sind erforderlich. Es ist ein Einsatz nach den persönlich gegebenen Möglichkeiten zu prüfen. Die zu erbringende Arbeitsleistung wird ggf. anteilig errechnet und durch Vorstandsbeschluss festgelegt.